

Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil für Lernmittelkosten Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds

Personalien des Antragstellers

Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ/ Ort:	
E-Mailadresse:	
Telefonnummer:	

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Lernmittelverordnung beantrage ich die Befreiung vom Eigenanteil für Lernmittelkosten, da ich am 01.08. dieses Jahres

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe oder
3. Bürgergeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende,

erhalte.

Ergänzend dazu, bitte ich um die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, da ich am **01.08. dieses Jahres** eine der oben genannten Leistungen, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalte oder mich in einer vergleichbaren finanziellen Notlage befinde.

Personalien des Kindes

Name, Vorname	geb. am	Klasse	Schule

Bankverbindung Antragssteller

Kontoinhaber:	
IBAN:	

Ludwigsfelde, den

Unterschrift

Anlagen:

- Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides
- Anschaffungsliste für Bücher und Arbeitshefte der Schule
- Quittungen und Rechnungen (müssen im Original eingereicht werden)

Der Antrag ist mit den entsprechenden Unterlagen **bis spätestens zum 30. November dieses Jahres** beim Fachdienst Schulen einzureichen.

Stadt Ludwigsfelde
Fachdienst Schulen
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

E-Mail: Schulen@Ludwigsfelde.de

Erklärung zum Schulsozialfonds

Was ist der Schulsozialfonds?

Allen Schülerinnen und Schülern an Schulen im Land Brandenburg soll es unabhängig von der sozialen Lage der Eltern und in Ergänzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe ermöglicht werden, an kostenpflichtigen schulischen Angeboten und Aktivitäten teilzunehmen.

Wer kann die Förderung beantragen?

Zielgruppe für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden. Also generell Bezieher von staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB XII, oder Elternhäuser in aktuell wirtschaftlicher Notlage, also z.B. nach schwerer Erkrankung, Unfall, Trennung der Eltern, Todesfall, Wohnungsverlust o.ä.

Was wird gefördert?

Alles, was zu Teilhabe am schulischen Leben und zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig ist. **(Abzüglich der jährlich gezahlten Pauschale für den persönlichen Schulbedarf und der Fördermöglichkeiten durch das Bildungs- und Teilhabepaket).** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Beispiele: Ganztagesangebote, Lern- und Arbeitsmittel, die von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind, Taschenrechner, Sportbekleidung, Sporttasche, Exkursionen usw.

Was wird nicht gefördert?

Alles, was über andere Fördermöglichkeiten erstattet wird, also z.B. über das BuT („Bildung und Teilhabe“), direkte Leistungen des Jobcenters, Befreiung vom Eigenanteil für Lernmittel usw. kann nicht aus dem Schulsozialfonds erstattet werden. Ausgenommen sind hier Förderungen für Schülerinnen und Schüler, die durch das Bildungs- und Teilhabepaket nicht berücksichtigt werden.

Beispiele: Klassenfahrten, mehrtägige Exkursionen, Nachhilfeunterricht, Mittagessen, Schulbeförderungskosten, Beiträge zur Klassenkasse usw.

Wie erfolgt die Antragstellung und Abrechnung?

Den Antrag auf „Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds“ vollständig ausfüllen und zusammen mit den Originalen der Kaufbelege sowie einer Kopie des Sozialleistungsbescheides oder einer formlosen Schilderung der aktuellen wirtschaftlichen Notlage einreichen. **Die Kosten sind zunächst von den Eltern zu tragen. Es ist keine vorherige Auszahlung möglich.**

Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket

Diese Leistung wird vom Jobcenter und den kreisfreien Städten und Landkreisen ausgeführt. Das Jobcenter ist zuständig für die leistungsberechtigten Kinder, deren Familie Leistungen nach dem SGB II in Form von Bürgergeld erhalten.

Die kreisfreien Städte und Landkreise sind zuständig für leistungsberechtigten Kinder, deren Familie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.